

UPDATE

fidas

FIT IN DIE ZUKUNFT!



So bringen Sie Ihr Jahr in Form



Ausbildungskosten retour



Reform der Exekutionsordnung

November 2021

LIEBE KLIENTINNEN UND KLIENTEN!



Wichtiger Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Magazin auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher sowie diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Schon gehört? Jeder von uns kann sich „gesund“ arbeiten. In einem erfolgreichen Unternehmen sitzen nämlich nicht nur motivierte Mitarbeiter, sondern vor allem auch gesunde Menschen. Ihr Bonus als Unternehmer: die Mitarbeiter sind innovativer und produktiver, werden seltener krank und bleiben sogar länger im Unternehmen. Warum das so ist, das erzählen wir Ihnen. Inzwischen gibt es uns nämlich auch zu hören – in unserem Fidas-Podcast „Let’s talk!“. Der QR-Code auf Seite 3 bringt Sie direkt zu unserer spannenden Gesundheits-Gesprächsrunde. Einfach die Kamera-App Ihres Smartphones öffnen und Kamera auf den QR-Code halten.

Wir haben aber noch mehr Fitness in diese Update-Ausgabe gepackt, und zwar für Ihr Unternehmen. So finden Sie etwa die besten Steuertipps zum Jahresende, spannende News zu Themen

wie Ausbildungskosten, finanzielle Unternehmensanierung und alles Wissenswerte zur Exekutionsreform. Mit diesem Vorsorgeplan für Ihr Unternehmen bleibt Ihre Firma garantiert gesund. Und glücklich.

*In diesem Sinn – viel Spaß beim Lesen! Und nicht vergessen:
Wir hören uns ...*



**Willkommen
bei Fidas**

ARBEITEN SIE SICH FIT!



Ihr Wellness-Menü – fürs Büro –

Frühstück

- Hirse mit Petersilie, Eiern und Nüssen
- Porridge mit Äpfeln, Nüssen und Leinsamenöl
- Vollkornbrot mit Kichererbsen-Ingwer-Aufstrich und Schnittlauch
- Müsli mit Dinkelflocken, Naturjoghurt, Bananen, Nüssen und Zitrone

Jause

- Gemüsesticks (Karotten, Gurke, Paprika, Paradeiser, Brokkoli, ...), Nüsse knabbern
- Obstsalat mit Zitrone und Nüssen



Noch mehr tolle Tipps hören Sie in unserem Podcast. Hier gelangen Sie direkt hin.

Das ist nämlich ganz einfach. Wir haben die Tipps und Tricks, die Ihren Alltag ohne großen Aufwand gleich um ein Vielfaches gesünder machen.

Es ist eine wahre Krux: Wir verbringen die meiste Zeit unseres Alltags am Arbeitsplatz. Und doch vergessen wir gerade dort am häufigsten auf unser wichtigstes Gut – unsere Gesundheit.

Nicht nur der direkte Arbeitsplatz und die Umgebung haben Einfluss auf das körperliche Wohl, sondern auch Faktoren wie das soziale Klima im Team, der Führungsstil, die Möglichkeit zur Fortbildung und die allgemeine Organisation.

Aber nicht nur Mitarbeiter profitieren von einem gesunden Arbeitsplatz. Fühlen diese sich wohl, bleiben sie länger im Unternehmen, sind produktiver, innovativer und auch seltener krank. Die Freude am Arbeitsplatz schlägt sich also direkt auf den Erfolg des Unternehmens nieder. Doch wie geht man das persönliche Fitness-Programm im Job an?

Zukunfts-Bewegung

Bringen Sie Schwung ins Leben! Schon kurze Übungen wirken sich positiv aus, und stärken Ihr Herz-Kreislauf-System, die Muskulatur, den Stoff-

wechsel und das Immunsystem. Als Faustregel kann man sagen: Alle eineinhalb bis zwei Stunden sollte man fünf Minuten Bewegungspause einlegen. Ein einfacher Trick: Strecken Sie sich einfach jedes Mal fünfmal durch, wenn Sie zum Drucker gehen, oder lockern Sie Ihre Schultern nach Telefonaten immer mit kreisenden Bewegungen.

Wellness zum Essen

Einen ebenso wichtigen Eckpfeiler für unsere Gesundheit nimmt die Ernährung ein. Achten Sie darauf, den Körper mit den notwendigen Vitaminen und Mineralstoffen sowie gesunden Fetten zu versorgen.

Und trinken Sie ausreichend. Damit man nicht darauf vergisst, kann man sich bereits am Morgen einen Wasserkrug auf den Schreibtisch stellen oder eine vollgefüllte Wasserflasche für den Außendienst einpacken. Geben Sie etwas Zitrone und Ingwer hinein, das wirkt belebend, erfrischend und stärkt das Immunsystem. Man kann aber auch Gurke, Basilikum oder Beeren verwenden. Der Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. ■

SO BRINGEN SIE IHR JAHR IN FORM!

2021 neigt sich mit rasanten Schritten dem Ende zu. Noch ist Zeit, die Steuer zu steuern. Unsere Tipps helfen Ihnen dabei.

Degressive Abschreibung

Wenn ein Unternehmen eine neue Anschaffung tätigt, kann seit dem Vorjahr eine degressive Abschreibung von bis zu 30 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. des Buchwertes in den Folgejahren unabhängig von der Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Für Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren wird weiterhin die lineare Abschreibung empfohlen.

Beschleunigte Abschreibung für Gebäude

Der Abschreibungssatz für betrieblich genutzte Gebäude beträgt grundsätzlich 2,5 % oder 1,5 %, wenn diese für Wohnzwecke überlassen werden.

Seit dem Vorjahr kann für neu angeschaffte oder hergestellte Gebäude im ersten Jahr der dreifache Abschreibungssatz, im Folgejahr der zweifache Abschreibungssatz angesetzt werden. Die Halbjahresregelung gilt – im Gegensatz zur degressiven Abschreibung – nicht. Daher kann ein neu angeschafftes oder hergestelltes, betrieblich genutztes Gebäude mit bis zu 7,5 % im ersten Jahr abgeschrieben werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter beträgt seit 2020 € 800.

Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei der Körperschaftsteuer nur mit bis zu 75 % des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind etwa Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen. Bei der Einkommensteuer sind Verluste zu 100 % mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt dann zum Nachteil, wenn die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenutzt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.

TIPP: Auch der Verlust eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners ist unbeschränkt vortragsfähig.

Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer

Die Umsatzsteuerbefreiung (ohne Vorsteuerabzug) ist nur bei einem Jahresnettoumsatz von bis zu € 35.000,- möglich.

Neben Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung sind auch weitere bestimmte Umsätze,

die ohnehin umsatzsteuerfrei wären (z.B. Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter), bei der Berechnung dieser Jahresgrenze nicht zu berücksichtigen. Unternehmer, die Gefahr laufen, diese Grenze im Jahr 2021 zu überschreiten, sollten weitere Zahlungseingänge nach Möglichkeit erst 2022 vereinnahmen.

Forschungsprämie

Die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und für Auftragsforschung beträgt in Österreich 14 %. Dokumentieren Sie Ihre Forschung gut. Seien Sie bei der Erstellung des Antrags sehr gründlich, die Finanz ist bei der Zuerkennung der Forschungsprämie viel strenger geworden.

Antrag auf Gruppenbesteuerung stellen

Bei Kapitalgesellschaften kann durch die Bildung einer Unternehmensgruppe die Möglichkeit geschaffen werden, Gewinne und Verluste zwischen Gesellschaften auszugleichen. Dabei können erhebliche positive Steuereffekte erzielt werden.

Voraussetzungen sind die geforderte finanzielle Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und Mehrheit der Stimmrechte des Gruppenträgers an den Gruppenmitgliedern) seit Beginn des Wirtschaftsjahres sowie ein entsprechend beim Finanzamt eingebrachter Gruppenantrag. Bei allen Kapitalgesellschaften, die als Bilanzstichtag den 31.12. haben, ist der Gruppenantrag bis spätestens 31.12.2021 einzubringen, damit er noch für die Veranlagung 2021 wirkt. Gleiches gilt für die Aufnahme in eine bestehende Unternehmergruppe (etwa weil eine neue Beteiligung am 1.1.2021 erworben wurde). Bei ausländischen Gruppenmitgliedern sind die mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 eingeführten Verlustverrechnungsgrenzen zu berücksichtigen. >



Sozialversicherungswerte 2021

Unter Berücksichtigung der Aufwertungszahl von 1,021 betragen die Sozialversicherungswerte für 2021 voraussichtlich:

	2021	2022
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	475,86	485,85
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	713,79	728,77
Höchstbeitragsgrundlage täglich	185,00	189
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	5.550,00	5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	11.100,00	11.340,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	6.475,00	6.615,00



Weitere wertvolle
Steuertipps erfahrt
Ihr in unserem
Podcast.

Meldepflicht für neue Selbstständige

Neue Selbstständige müssen ein Überschreiten der Versicherungsgrenzen melden, sonst kommt es zu einem Strafzuschlag von 9,3%. Das Überschreiten muss dabei innerhalb von 8 Wochen nach Ausstellung des Einkommensteuerbescheides gemeldet werden. Die Versicherungsgrenze für neue Selbstständige ist – unabhängig davon, ob weitere Beschäftigungen vorliegen – einheitlich die zwölfwache Geringfügigkeitsgrenze (2021 € 5.710,32 p.a., 2022 voraussichtlich € 5.830,20)

GSVG-Befreiung

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter € 35.000,-, Einkünfte unter € 5.710,32) können GSVG-Befreiung für 2021 bis 31. Dezember 2021 beantragen. Berechtig sind Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab 60 Jahren (Regelpensionsalter) bzw. Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden. Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden. Hier gilt eine monatliche Grenze von € 475,86 beziehungsweise ein monatlicher Umsatz von € 2.916,67 (jeweils im Durchschnitt).

Steuerlich relevante Fristen für Unternehmen

- Der Gruppenantrag zur Begründung einer Unternehmensgruppe muss nachweislich vor Ablauf des Wirtschaftsjahres erstellt werden. Die Einreichung muss innerhalb eines Monats beim Finanzamt erfolgen.
- Mit 31.12.2021 endet grundsätzlich die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für Geschäftsunterlagen des Jahres 2014 (UStG: bei Gebäuden bis zu 22 Jahre).
- Mit 31.12.2021 tritt die absolute Verjährung für Abgaben des Jahres 2011 ein.
- Bis 31.12.2021 kann die Energieabgabenvergütung 2016 noch beantragt werden.

Arbeitgeber

Arbeitgeber können insbesondere folgende Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.) leisten:

- Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier) bis max. € 365,-
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) bis max. € 186,-
- Zukunftssicherung (z.B. Er- und Ablebenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis max. € 300,-

- Mitarbeiterrabatte auf Produkte des Unternehmens, die nicht höher als 20% sind, führen zu keinem Sachbezug. Diese 20% sind eine Freigrenze – das heißt, wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr jedoch € 1.000,- (Freibetrag) steuerfrei sind
- Zuschüsse für Kinderbetreuungskosten bis max. € 1.000,-

Optimale Ausnutzung des Jahressechstels

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie z.B. Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc.) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels mit 6 % bis 35,75 % versteuert werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50 % bzw. allenfalls 55 % zur Anwendung. Für Arbeitnehmer, denen aufgrund von Kurzarbeit reduzierte Bezüge zugeflossen sind, ist das Jahressechstel pauschal um 15 % zu erhöhen (auch für das Kontrollsechstel).

Wird laufend insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern (Ausnahme: Elternkarenz).

Ab 2021 sind weitere Ausnahmen dazugekommen: Bezug von Krankengeld von der ÖGK, Bezug von Rehabilitationsgeld, Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit, Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit, Grundwehrdienst oder Zivildienst, Bezug von Altersteilzeitgeld, Teilzeitpension, Beendigung des Dienstverhältnisses – wenn im Kalenderjahr kein neues Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen eingegangen wird. Ab 2021 gilt: Auch wenn im laufenden Kalenderjahr insgesamt weniger sonstige Bezüge als das Kontrollsechstel begünstigt versteuert wurden, ist verpflichtend aufzurollen (z.B. wenn die Sonderzahlung zum Zeitpunkt der Auszahlung im Jahressechstel noch keine Deckung fand). ■

WISSEN – ABER SICHER ...



Ausbildungskostenrückerersatz.
Ein langes Wort – mit besonders viel Bedeutung. Denn durch ihn wird kein Wissen, das man in sein Unternehmen investiert, mehr verschwendet.

Im Grunde ist es einfach: Man kann nie genug wissen! Zum einen motiviert eine ständige Erweiterung der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten jeden – vom Mitarbeiter bis hin zur Vorstandsvorsitzenden. Und zum anderen profitiert selbstverständlich auch das Unternehmen selbst von bestens geschultem Personal. Aber was kostet dieser Mehrwert dem Unternehmen? Welche Gefahren drohen, wenn ein Arbeitnehmer kündigt, in den kurz zuvor noch investiert wurde? Und noch viel wichtiger: Wie kann man in einem solchen Fall einem finanziellen Schaden vorbeugen? Der Überblick.

Ausbildungskosten – klare Definition

Ausbildungskosten sind gemäß § 2d Abs 1 AVRAG „die vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten Kosten für jene erfolgreich absolvierte Ausbildung, die dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann.“ Kurz zusammengefasst sind das die tatsächlichen Kosten der Ausbildung (Seminar, Kurs, Webinar etc.), anfallende Reise- und Übernachtungskosten und die Kosten für die Freistellung von der Arbeit während der Ausbildungszeit.

Maximale Sicherheit

Ja, der Arbeitgeber profitiert von dem Wissen, das er Mitarbeitern in Schulungen & Co. ermöglicht. Eines muss man aber immer bedenken: Bei einem Austritt aus der Firma verliert man auch dessen Wissen.

Und das kann dem Unternehmen teuer zu stehen kommen. Darum sollte immer ein Ausbildungskostenrückerersatz vereinbart werden. Dieser ist in § 2d AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) geregelt.

Die Regeln sind klar

Es bedarf immer einer schriftlichen Vereinbarung, die konkret über eine jeweilige Ausbildung und im Vorhinein abgeschlossen werden muss. Eine Pauschalvereinbarung ist nicht möglich, da aufgrund des Transparenzgebotes auch bereits die zu ersetzenden Kosten exakt angeführt werden müssen. Die maximale Bindungsdauer beträgt 4 Jahre (in besonderen Fällen auch 8 Jahre), die Frist beginnt nach dem Ende der Ausbildung und bedarf einer monatlichen Reduktion (für Vereinbarungen ab dem 01.01.2016). Eine fehlende Reduktion macht die gesamte Vereinbarung nichtig!

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat Auswirkung auf eine Rückforderung. In dem Fall besteht kein Anspruch des Arbeitgebers auf Rückzahlung der Ausbildungskosten, wenn das Arbeitsverhältnis durch Kündigung des Arbeitgebers, während der Probezeit, durch unbegründete Entlassung, durch begründeten vorzeitigen Austritt oder durch unverschuldete Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit aufgelöst wird.

Bloße Einschulungskosten, also Kosten, die dadurch entstehen, dass der Arbeitnehmer mit den Eigenheiten des Unternehmens vertraut gemacht wird, sind nicht erstattungsfähig. ■

DER AUSBILDUNGSKOSTEN-RÜCKERSATZ...

- ... muss immer schriftlich festgehalten werden
- ... wird vor Beginn jeder konkreten Ausbildung unterzeichnet
- ... enthält die tatsächlichen Kosten, Reisekosten, Kosten der Freistellung
- ... hat eine Bindungsdauer von maximal 4 Jahren + Reduktion

VIDEOLUST STATT REISEFRUST!

Nähe schaffen – trotz Distanz. In vielen Betrieben hat das verordnete Homeoffice zu neuen Kommunikationsformen wie dem wöchentlichen Meeting über den Monitor geführt. Die körperliche Distanz wurde so ein Stück weit aufgehoben.



IHRE CHECKLISTE FÜR DIE PERFEKTE VIDEOKONFERENZ!

Bitte stellen Sie alle Störquellen und Ablenkungen aus, wie Telefon/Handy, Mailprogramm und andere Anwendungen wie Facebook, Instagram & Co. Denken Sie eventuell auch daran, Alexa auszuschalten, um die Privatsphäre zu gewährleisten.

- Nutzen Sie einen separaten Raum oder eine ruhige Ecke, um Umweltgeräusche zu minimieren.
- Wenn Sie von zu Hause arbeiten, bitten Sie Ihre Familienmitglieder, Sie während der Besprechung nicht zu stören.
- Ein aufgeräumter Schreibtisch minimiert weitere Ablenkungen und hilft bei der Fokussierung auf das Thema.
- Die Teilnehmer erhalten einen Tag vorher den Zugangslink und die Besprechungspunkte. Weitere wichtige Themen können vorab an den Moderator geschickt werden.
- Der Moderator ist schon 10 Minuten vorher im Meeting-Raum. Teilnehmer können gern dazukommen, wenn diese die Technik noch mal kurz justieren möchten. Oder Sie versorgen sich in aller Ruhe mit Getränken und öffnen die Dateien.
- Der Moderator teilt seinen Bildschirm, sodass gemeinsam an einem Dokument gearbeitet werden kann. Bei Bedarf kann auch der Bildschirm eines anderen Teilnehmers geteilt werden.
- Je nach Bedarf werden Pausen eingelegt, diesbezüglich stimmen sich alle kurzfristig während der Besprechung ab.

Langsam kehren wieder alle Mitarbeiter in ihre Büros zurück, persönliche Kundengespräche sind wieder möglich. Verständlicherweise ist jeder froh, dass es wieder ein persönliches Miteinander gibt.

Doch Homeoffice und Kommunikation mit Videokonferenzen haben auch ihre guten Seiten – und diese können Sie sich auch in Zukunft zunutze machen:

- Alle Mitarbeiter sind und bleiben einsatzfähig, auch wenn sie nicht ins Büro kommen können – selbst wenn es nur wenige Tage betrifft, weil beispielsweise Schneechaos herrscht und der Verkehr zusammenbricht.
- Teilzeitmitarbeiter können besser ins Team eingebunden werden, indem sie bei Teambesprechungen dazukommen können.
- Zeitbudget und Nerven werden geschont – für manche Besprechungstermine ist die An- und Abreisezeit gleich lang oder gar länger als die Besprechung selbst.
- Die Umwelt dankt es uns – weniger Verkehrsaufkommen, Stauvermeidung und keine Parkprobleme. Wir können alle unseren Beitrag zur Klimastabilisierung leisten.

Möglicherweise denken Sie jetzt: Aber wieso braucht es dazu Videokonferenzen?

Man benötigt extra Technik, und wenn das Internet schwächelt, liegen die Nerven schnell blank. Da ist es doch einfacher zu telefonieren – das haben wir schon immer so gemacht.

Die Videokonferenz bietet gegenüber dem Telefonat zwei große Vorteile. Sie sehen Körpersprache und Mimik Ihres Gegenübers. Auch wenn es manchmal aus technischen Gründen ruckelt, wird eine engere Bindung erzeugt als nur über die Stimme.

Darüber hinaus können Sie Ihren Bildschirm teilen und so die Besprechungspunkte in einer Teamsitzung aufzeigen und simultan für alle sichtbar Ergebnisse festhalten.

Kundenangebote können so ebenfalls in Echtzeit abgewickelt werden, oder aber Sie entwickeln gemeinsam eine Idee mithilfe von grafisch aufgearbeiteten Lösungen. Das sorgt direkt für maximalen Durch- und Überblick. Die anderen Teilnehmer können den Inhalten besser folgen und konzentrierter an der Sache arbeiten. ■

WE ARE FAMILY!

Jedes Teammitglied kann von familienfreundlichen Strukturen profitieren. Wie? Wir haben den Blick in die eigenen Reihen gewagt ...

Familie – sieben Buchstaben, um die sich bei Ümmü Büyüktepe alles dreht. Beruflich wie privat. Die Geschäftsführerin der Fidas NÖ-Süd mit Sitz in Brunn am Gebirge ist nämlich nicht nur nach Dienstschluss ein echter Familienmensch. „Ich habe inzwischen 15 Mitarbeiter in der Kanzlei und mit ihnen ein wunderbares familiäres Umfeld für unsere Kunden geschaffen“, erklärt die Steuer-Expertin. Das Geheimrezept für ein optimales Miteinander? Kommunikation. „Man sollte immer versuchen, ein offenes Ohr füreinander zu haben“, so Büyüktepe.

Gestärkt wird der Teamgeist durch Ausflüge oder gemeinsame sportliche Aktivitäten. Nicht nur mit dem Team, sondern auch mit deren Familien. „Das verbindet und schafft Verständnis“, sagt die Bilanzbuchhalterin. Wie man Familie und Job unter einen Hut bringt, das weiß übrigens auch sie selbst. Mit gerade einmal 23 Jahren machte sich die Mutter zweier Söhne (17 und 8) selbstständig. „Natürlich war es

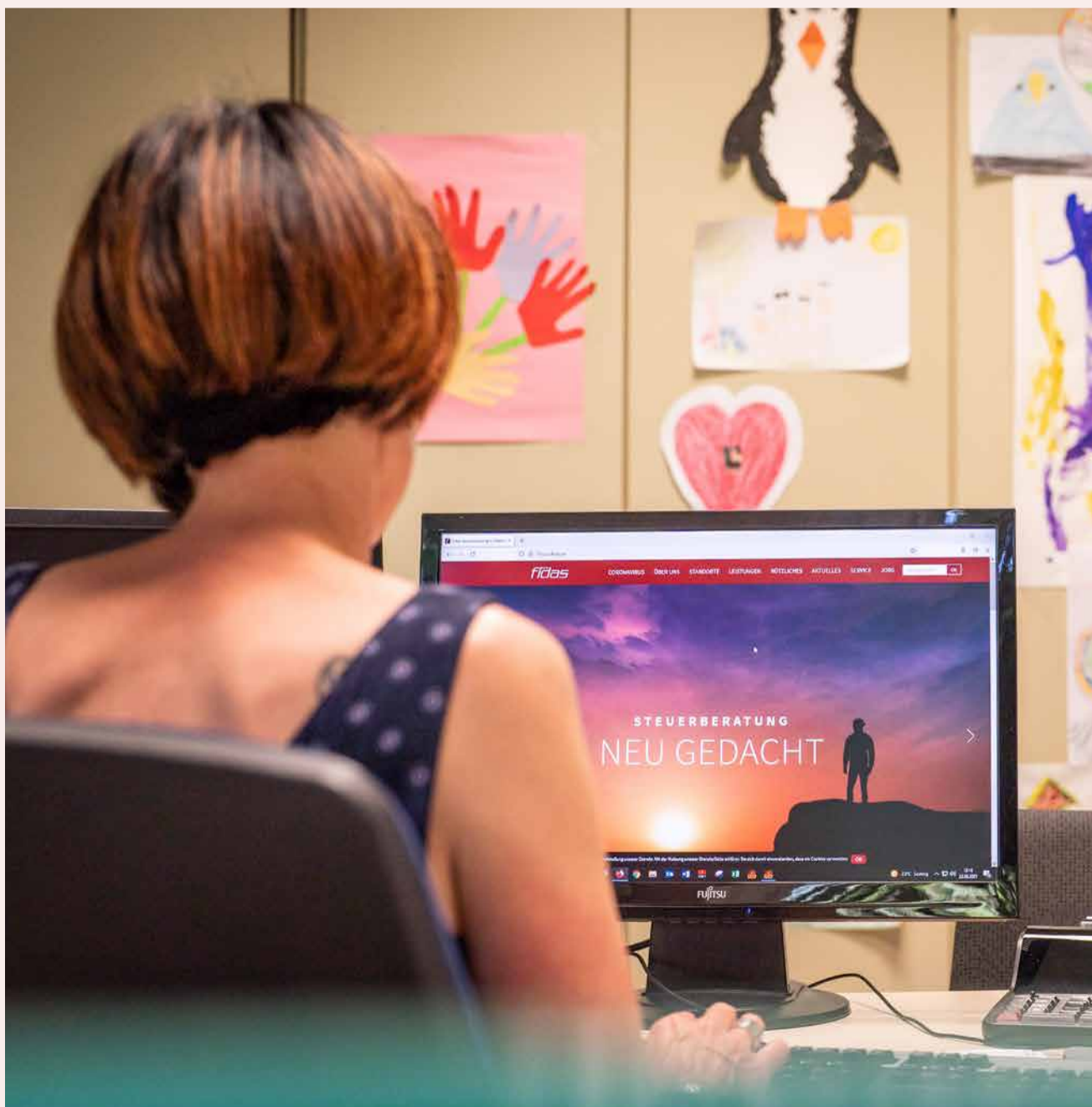
nicht einfach, ich konnte ja nicht in Karenz gehen. Drei Tage nach der Geburt meines ersten Kindes saß ich wieder im Büro. Ohne die Unterstützung meiner Familie, besonders meines Mannes und meiner Eltern, hätte ich das nie geschafft. Darum ist mir ja so bewusst, wie wichtig ein gutes Supportsystem ist, ob daheim oder in der Arbeit“, erinnert sie sich.

Vorreiter auf Distanz

Stichwort Unterstützung. Auf der basiert auch die persönliche Erfolgsgeschichte von Claudia Schröfl von der Fidas Liezen. „Mein Chef hat mir Homeoffice ermöglicht, als noch keiner davon geredet hat“, erklärt sie. Seit 1998 pendelt sie von ihrem Wohnort Pruggern nach Liezen, pro Strecke verbringt sie eine Stunde im Auto. Waren es anfangs noch fünf Tage pro Woche, sind es inzwischen nur noch zwei. Die restliche Arbeitszeit wird nämlich seit Geburt von Tochter Klara vor zwölf Jahren von daheim aus gearbeitet. „Es war im Grunde eine Win-win-Situation.

Mein Kind hatte mich die meiste Zeit bei sich, ich konnte mich dennoch beruflich entfalten, und die Kanzlei wusste, dass ich meine Aufgaben zeitnah von daheim aus erledige. Wenn meine Tochter als kleines Kind ein Schläfchen gehalten hat, habe ich mich eben an den Computer gesetzt“, berichtet sie.

In dieser ersten so fordernden Lebensphase sind noch die zwei Töchter von Jennifer Gurmamm, Bilanzbuchhalterin bei der Fidas Althofen. „Mila und Alisa sind drei und vier Jahre alt und beide im Kindergarten. Da läuft nicht immer alles nach Plan. Erst letztens waren beide zwei Wochen krank“, sagt die junge Mama. Wie sie es schafft, Job und Kinder dennoch unter einen Hut zu bringen? „Bei uns gilt: Solange man seine Arbeit macht, ist es egal, wann. Ich kann flexibel Arbeitstage tauschen oder meine Aufgaben einfach hintendran hängen“, erklärt sie. Nachsatz: „Am Ende sind so alle glücklich. Meine Kinder, mein Chef und auch ich.“ ■



Claudia Schröfl mit Tochter Klara



Ümmü Büyüktepe mit ihren Söhnen

Jennifer Gurmamm mit Mann und den Töchtern Mila und Alisa



DIE VERMESSUNG DER HOMEOFFICE-WELT ...

Jeder Heimarbeitsplatz muss steuerlich absetzbar sein – das fordert Barbara Havel, Vorsitzende der Jungen Wirtschaft Wien. Warum das gerade für Jungunternehmer und EPU ein besonders wichtiger Beitrag zu einer erfolgreichen Zukunft wäre? Die Antwort gibt es im Interview.

Bild: BarbaraLachner.at



Der Antrag liegt schon längst im Ministerrat, passiert ist aber noch nichts. Und das, obwohl einst von politischer Seite das Versprechen vorlag, dass sie 2021 fix kommt – die steuerliche Absetzbarkeit vom Homeoffice-Platz, auch wenn kein eigener Raum dafür im Eigenheim vorhanden ist. „Wir machen weiter Druck“, erklärt Barbara Havel, Vorsitzende der Jungen Wirtschaft Wien. Denn gerade das Thema liegt ihr besonders am Herzen ...

Frau Havel, wie hat Ihr erster Arbeitsplatz nach Gründung Ihres Unternehmens ausgesehen?

Jetzt sind wir auch direkt im Thema. Ich habe mein Handelsunternehmen für Medizinprodukte, Medizinische IT und Pflegebedarf in meiner Wohnung gegründet. Meine Firmenzentrale war ein Schreibtisch, den ich mir ins Wohnzimmer gestellt habe. Ein eigenes Büro hatte ich nicht. Und das fünf Jahre lang.

Sie kennen den steuerlichen Nachteil, den man bei Raumknappheit im Homeoffice hat, also aus erster Hand?

Ja! Und ich würde das schlicht einen Missstand nennen. Gerade in Zeiten einer Pandemie, in der das Homeoffice noch mehr Bedeutung hat. Es ermöglicht Digitalisierung in vielen Berufssparten sowie ein völlig flexibles Arbeiten und schont auch noch Ressourcen. In einer Zeit, in der immer mehr Menschen in offenen Wohnkonzepten leben und die Wohnfläche pro Person immer kleiner wird, ist das besonders relevant. In Wien liegt die durchschnittliche Wohnfläche pro Person bei 36,1 Quadratmetern. Wie darauf ein räumlich abgetrenntes Büro Platz haben soll, ist eher fraglich. Aktuell kann man ein Homeoffice als Unternehmer nur abschreiben, wenn dies räumlich getrennt ist – also ein eigenes Zimmer ist.

Arbeitnehmer können ihr Homeoffice – unabhängig vom Raum – ja bereits steuerlich absetzen. Was fordern Sie für Selbstständige?

Dass 1.200 Euro pro Jahr pauschal als Betriebsausgabe absetzbar sind. Der Fixbetrag ergibt Sinn, da man ja die Größe des „flexiblen“ Homeoffices nicht wirklich bemessen kann. Darum ist das eine faire Lösung für alle.

Wird das Thema vonseiten der Wirtschaftstreibenden in Wien oft an Sie herangetragen?

Allerdings. Weil es eben so viele junge Unternehmer betrifft. Nicht jeder kann sich ein eigenes Büro leisten. 63.000 Einpersonener Unternehmen gibt es allein in Wien, gut ein Drittel der Eigentümer ist unter 40 Jahre alt. Und natürlich führen viele von ihnen ihre Firmen von zu Hause aus. Genau ihnen muss man unter die Arme greifen. Denn in den Wohnzimmern von heute können die wirtschaftlichen Aushängeschilder der Zukunft entstehen. ■

Anmerkung der Redaktion: Pünktlich zum Redaktionsschluss erreichte uns die erfreuliche Meldung, dass es zu einer Neuregelung der Absetzbarkeit des Arbeitsplatzes im Wohnungsverband kommen wird. Künftig soll es auch Selbstständigen möglich sein, eine Pauschale für die Kosten des Arbeitsplatzes in der eigenen Wohnung abzusetzen. Nähere Infos folgen!



ES LEBE DER SPORT!

Wie wir uns fit für Ihre Anliegen halten? Mit richtig viel Training – für den Körper, aber auch den Geist. Viel Spaß mit den persönlichen Foto-Eindrücken der Fidas-Familie!



RESTRUKTURIERUNGS- ORDNUNG, NEUE ZUKUNFT!

Das neue Bundesgesetz ReO (Restrukturierungsordnung) ist eine weitere Rettungsmöglichkeit, die seit Juli für Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten angewandt werden kann. Das Ziel: die Bestandsfähigkeit der Firmen wiederherstellen und möglichst viele Arbeitsplätze retten. Ein Überblick.

Die Fakten

- Eines gleich vorweg: *Für bereits zahlungsunfähige Schuldner stehen die präventiven Restrukturierungsmaßnahmen grundsätzlich nicht zur Verfügung.*
- Zuständig ist in erster Instanz das Landes-/Insolvenzgericht.
Es gibt aber keine Veröffentlichung in der Insolvenzdatei.
- Die Eigenverwaltung des Schuldners ist weiterhin gegeben.
Es kann aber ein Restrukturierungsbeauftragter zur Unterstützung des Schuldners und der Gläubiger bei der Aushandlung und Ausarbeitung des Plans durch das Insolvenzgericht bestellt werden. In manchen Fällen ist das als zwingend vorgesehen.
- Ein Restrukturierungsplan gilt von den betroffenen Gläubigern als angenommen, wenn die Summe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger in jeder Klasse zumindest 75 % der Gesamtsumme ihrer Forderungen beträgt.
- Weiters ist eine befristete Vollstreckungssperre für ausgewählte Gläubiger ebenso möglich wie ein insolvenzrechtlicher Anfechtungsschutz für neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen.
Letzteres soll insbesondere Bankenfinanzierungen in der Unternehmenskrise entscheidend erleichtern.
- Bestehende und zukünftige Arbeitnehmerforderungen sind vom Restrukturierungsverfahren ausgeschlossen (= Insolvenzfonds kann nicht angesprochen werden).



FOLGENDE GERICHTLICHE RESTRUKTURIERUNGSVARIANTEN STEHEN ZUR VERFÜGUNG

Das vereinfachte Restrukturierungsverfahren

Diese Variante kann angewendet werden, wenn es etwa einen gescheiterten außergerichtlichen Vergleichsversuch gibt, dieser an der Zustimmung eines Finanzgläubigers oder einer Minderheit derer scheitert und die fehlende Zustimmung durch die des Gerichts ersetzt werden kann. Der Ablauf: Auf Antrag des Schuldners kann das Gericht nach Einvernahme der Gläubiger über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans unverzüglich entscheiden, wenn nur Finanzgläubiger (umfasst sämtliche Forderungen mit Finanzierungscharakter, z.B. Forderungen von Kredit- und Leasinginstituten, Darlehen von „Privatpersonen“, Forderungen von Lieferanten mit untypisch langen Laufzeiten (mehr als 180 Tage), Finanzgläubiger nach dem Eigenkapitalersatzgesetz, nachrangige Finanzgläubiger) involviert sind. Eine Mehrheit von mindestens 75 % der Gläubiger muss zustimmen. Der Schuldner und die zustimmenden

Gläubiger unterschreiben den Restrukturierungsplan. Die Zustimmungserklärungen der betroffenen Gläubiger dürfen allerdings nicht älter als 14 Tage sein; sie können auch unter der auflösenden Bedingung der gerichtlichen Bestätigung im Rahmen eines vereinfachten Restrukturierungsverfahrens erfolgt sein.

Das Restrukturierungsverfahren

Bei dieser Variante ist eine umfangreichere Antragstellung durch die Schuldner erforderlich, wobei insbesondere ein Restrukturierungsplan einschließlich Restrukturierungskonzept vorzulegen ist. Derzeit ist vorgesehen, dass das zuständige „Reorganisationsgericht“ eine(n) Restrukturierungsbeauftragte(n) im Sinne des Gläubigerschutzes, Unterstützung des Schuldners und Erfüllung von Aufgaben entsprechend bestellt. Der Restrukturierungsplan bedarf der Bestätigung durch das Gericht. Diese setzt voraus, dass ausreichende Gläubigerzustimmungen gemäß

ReO vorliegen. Das Gericht hat die Bestätigung zu versagen, wenn offensichtlich ist, dass der Restrukturierungsplan die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder den Eintritt der Überschuldung nicht verhindert, eine bereits eingetretene Überschuldung nicht beseitigt oder die Bestandsfähigkeit des Unternehmens nicht gewährleistet.

Das europäische Restrukturierungsverfahren

Hier gilt: Europäisches Restrukturierungsverfahren ist mit Edikt öffentlich bekannt zu machen. Die Gläubiger werden auf Antrag des Schuldners öffentlich dazu aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden. Der vom Gericht bestätigte Restrukturierungsplan ist auch für betroffene Gläubiger verbindlich, die ihre Forderungen trotz Aufforderung nicht rechtzeitig anmelden. Die Einsicht in die Ediktsdatei ist ein Jahr nach Aufhebung oder Einstellung des Restrukturierungsverfahrens nicht mehr gewährleistet. ■

EXEKUTIONS ORDNUNG

Das bringt die Reform!

Ein reibungslos funktionierendes Exekutionsverfahren tut der Wirtschaft gut. Die jüngsten Neuerungen im Exekutionsrecht sollen genau das bringen. Wir haben sie unter die Lupe genommen ...

Mehr Effizienz, weniger Bürokratie – das verspricht die Gesamtreform des Exekutionsrechts, die am 1. Juli in Kraft getreten ist. Somit ist der vorerst letzte Schritt der bereits seit 30 Jahren dauernden Überarbeitung der bereits 100 Jahre alten Exekutionsordnung gesetzt.

Das klare Ziel: Exekutionsverfahren effizienter zu gestalten. Gläubiger sollen künftig rascher und unbürokratischer auf die Vermögenswerte ihrer Schuldner zugreifen können. Außerdem soll das Verfahren ermöglichen, die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners frühzeitig zu erkennen und ein entsprechendes Insolvenzverfahren einzuleiten.

Nun zum Exekutionsreformüberblick:

Öffentliche Bekanntmachung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit

- Stellt sich in einem Exekutionsverfahren durch das Vollstreckungsorgan (Exekutor) oder einen Verwalter heraus, dass die verpflichtete Partei offenkundig zahlungsunfähig ist, so wird die Vollziehung der Exekutionshandlungen gestoppt, soweit nicht bereits Vermögensobjekte zugunsten des betreibenden Gläubigers verpfändet worden sind.
- Ist die verpflichtete Partei offenkundig zahlungsunfähig, so hat dies das Exekutionsgericht nach Einvernehmung der Parteien mit Beschluss festzustellen. Dieser Beschluss ist nach Rechtskraft in der Ediktsdatei öffentlich bekannt zu machen (§ 71 EO).
- Die Daten der Eintragung der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit sind auf Antrag oder auch von Amts wegen zu löschen, wenn seit der Aufnahme in die Ediktsdatei zwei Jahre vergangen sind oder die verpflichtete Partei bescheinigt, dass sämtliche Exekutionsverfahren eingestellt oder unter vollständiger Befriedigung der Gläubiger beendet worden sind.
- Seit 01.01.2019 können Gläubiger zur Beurteilung, ob sie einen Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren einleiten oder weiterführen sollen, in bestimmte Daten über Exekutionsverfahren der Schuldner elektronisch Einsicht nehmen. Zu diesem Zweck steht die Exekutionsdaten-Abfrage (EXDA) im Internet zur Verfügung. Die elektronische Abfrage der Exekutionsdaten kann (nur) von Rechtsanwälten und Notaren durchgeführt werden. Die diesbezüglichen Gebühren betragen € 10,70 pro Abfrage.

- Mit oben dargestelltem Sachverhalt sollen zukünftig kostenintensive anhängige Exekutionsverfahren abgebrochen werden. Durch die Zahlungsunfähigkeit – Veröffentlichung in der Exekutionsediktsdatei – sollen damit alle Gläubiger Kenntnis von der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit erlangen. Dies soll sich somit zu einem zweckmäßigen Instrumentarium entwickeln, um Gläubiger einerseits vor sinnlosen kostenintensiven Klage- und Exekutionsmaßnahmen und andererseits vor weiteren Schäden infolge zu schützen.

Bestellung eines Verwalters

- Seit 01.07.2021 kann ein betreibender Exekutionsgläubiger ein erweitertes Exekutionspaket beantragen.
- Beantragt ein Gläubiger zur Hereinbringung seiner Geldforderung das erweiterte Exekutionspaket, so erfasst diese Exekution (wenn der Gläubiger nichts anderes beantragt) alle Arten der Exekution auf das bewegliche Vermögen und die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses.
- Zur Durchführung des erweiterten Exekutionspakets ist ein Verwalter zu bestellen.
- Der Verwalter hat (wenn möglich unter Zuziehung des Verpflichteten) unverzüglich pfändbare Vermögensobjekte zu ermitteln und in ein Inventar aufzunehmen sowie jene Vermögensobjekte, die zur Deckung der hereinzubringenden Forderung erforderlich sind, zu pfänden.
- Der Verwalter hat im Wesentlichen die Befugnisse eines Vollstreckungsorgans.
- Der Verwalter darf die Liegenschaften, Geschäftsräume und Wohnung des Verpflichteten betreten und dort Nachforschungen anstellen.
- Der Verpflichtete hat dem Verwalter Einsicht in seine Bücher und Schriften zu gestatten; er und seine Bediensteten und Beauftragten haben dem Verwalter alle erforderlichen Auskünfte zu geben.
- Im Verhältnis zu Dritten ist der Verwalter zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen befugt, welche die Erfüllung der mit seinen Aufgaben verbundenen Obliegenheiten mit sich bringen.
- Der Verwalter bedarf zur Geltendmachung gepfändeter Forderungen und Vermögensrechte keiner gesonderten Ermächtigung des Exekutionsgerichts. Bei Falschangaben im Vermögensverzeichnis drohen dem Verpflichteten strafrechtliche Folgen nach § 292a StGB.

- Durch Bestellung eines Verwalters sollen Exekutionen auf Forderungen und auf Vermögenswerte des Verpflichteten erleichtert, zum Teil auch erst ermöglicht werden, indem diese Vermögenswerte von einem Verwalter ermittelt und durchgesetzt (verwertet) werden. Für Drittschuldner sollten sich bei der Berechnung des Existenzminimums (Lohnpfändung) entsprechend Entlastungen einstellen.

Anfechtung von seinerzeitigen Rechtshandlungen

Rechtshandlungen, die das Vermögen eines Schuldners betreffen, können nunmehr gemäß § 438 ff EO außerhalb des Insolvenzverfahrens zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers angefochten und betreffend Schuldner gegenüber als unwirksam erklärt werden.

Insbesondere Lieferanten müssen im stärkeren Umfang (länger als bis zum 30.06.2021) nach Bekanntmachung der oben dargestellten Zahlungsunfähigkeit damit rechnen, von Insolvenzverwaltern mit Anfechtungsansprüchen konfrontiert zu werden.

Die Exekutionsanfechtungsmöglichkeiten stellen sich im Wesentlichen (kurz zusammengefasst) wie folgt dar:

Anfechtung wegen Benachteiligungsabsicht

a) Maximale Anfechtungsfrist 10 Jahre vor IE: Der Schuldner hatte die Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen (Vorsatz); der Anfechtungsgegner (= derjenige, der aus der Rechtshandlung des Schuldners Vorteile empfangen hat) hat über die Benachteiligungsabsicht des Schuldners Bescheid gewusst und somit ebenfalls mit Vorsatz gehandelt.

b) Maximale Anfechtungsfrist 2 Jahre vor IE: Der Schuldner hatte die Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen (Vorsatz); dem Anfechtungsgegner hätte die Benachteiligungsabsicht des Schuldners bekannt sein müssen (Fahrlässigkeit).
Achtung: Bei nahen Angehörigen des Schuldners gilt Beweislastumkehr.

Anfechtung wegen Vermögensverschleuderung

Maximale Anfechtungsfrist 1 Jahr vor IE: Die vom Schuldner geschlossenen Kauf-, Tausch- oder Lieferungsverträge sind anfechtbar, sofern der Anfechtungsgegner eine die Gläubiger benachteiligende Vermögensverschleuderung durch den Schuldner erkannt hat oder hätte erkennen müssen (Fahrlässigkeit).

Anfechtung unentgeltlicher und ihnen gleichgestellter Verfügungen

Maximale Anfechtungsfrist 2 Jahre vor IE: Für eine erfolgreiche Anfechtung sind beim Anfechtungsgegner keine subjektiven Voraussetzungen notwendig. Der Verwalter hat im Wesentlichen keine Beweislast, weil dem Begünstigten etwas weggenommen wird, wofür er seinerzeit de facto nichts aufgewendet hat.

Insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Schuldners

Allerdings gilt zu beachten: Eine Befriedigung oder Sicherstellung, die ein Gläubiger infolge einer Anfechtung vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlangt hat, kann, wenn über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung angefochten werden. ■



WUSSTEN SIE, DASS FIDAS EINEN EIGENEN PODCAST HAT?

Let's talk! – Der Podcast der Fidas Steuerberater Österreich informiert Sie ab sofort 14-tägig über aktuelle und relevante Themen aus der Welt der Wirtschaft, Steuern und des Rechts. Kurz, knackig und auf den Punkt gebracht. Gewürzt mit einer Prise Humor.

In Folgen zu jeweils 5 bis 7 Minuten werden die Experten der Fidas Gruppe zu Themen wie „Grenzüberschreitendes coronabedingtes Homeoffice“, „Gesundheit am Arbeitsplatz“ oder „Vermietung einer Immobilie“ interviewt. Charmant moderiert und gespickt mit kurzweiligen, amüsanten und spannenden Hintergrundfakten.

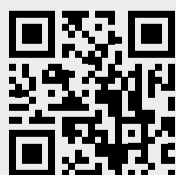
Der Fokus der Themen liegt dabei einerseits auf Steuern und Wirtschaft, betrachtet aber auch den Menschen als Ganzes und spricht zum Beispiel mit der Rubrik „Fit for Future“ auch brennende Fragen von (Jung-)Unternehmern, Gründern sowie Arbeitnehmern an. Erfahren Sie zum Beispiel, welche Bewegungstipps sich rasch, diskret und einfach in den (Arbeits-)Alltag einbinden lassen, und warum Gurke und Basilikum nicht bloß hübsche Deko sind.

Wie können Sie den Podcast anhören? Suchen Sie einfach „Fidas Let's talk!“ auf den Podcast-Plattformen – z.B. Spotify, Apple Podcasts, Podigee oder Pocket Casts. Abrufbar auf Ihrem Smartphone oder via Desktop. Abonnieren nicht vergessen, so verpassen Sie keine unterhaltsame Folge und sind immer top informiert.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Hören. ■

Sie haben Fragen, Feedback oder Themenvorschläge? Schreiben Sie uns unter podcast@fidas.at

Ihnen gefällt, was Sie hören? Hinterlassen Sie uns doch eine positive Bewertung, und teilen Sie den Podcast!



QR-Code mit dem Handy scannen und Podcast anhören!



HÖREN SIE JETZT REIN!

ABONNIEREN LOHNT SICH!



FIDAS INNSBRUCK

Hallo, Hannah!

Wir gratulieren unserem Mag. Andreas Loidl zur Geburt seiner Tochter Hannah Emilia.

Der kleine Schatz erblickte am 2.6.2021 um 13:01 Uhr das Licht der Welt und macht unseren Andreas zum stolzesten Papa überhaupt! ■



FIDAS DEUTSCH LANDSBERG

Willkommen, kleiner Luis!

Wir gratulieren unserer Barbara Jöbstl herzlich zur Geburt ihres Sohnes. Luis wurde am 07.09.2021 um 21:49 Uhr geboren, war 51 cm groß und wog 3240 Gramm.

Der Kleine ist der ganze Stolz seines großen Bruders Valentin. ■



FIDAS WELS

Alina ist da!

Das gesamte Team gratuliert unserer Julia Krumphuber und Sebastian Oberndorfer von ganzem Herzen zur Geburt von Töchterchen Alina. Die kleine Dame erblickte am 12.7.2021 das

Licht der Welt, war 3000 Gramm schwer und 48 Zentimeter groß. Wir wünschen euch alles Gute. Genießt diese besondere Zeit!



45 Jahre Treue

Ein riesengroßes Dankeschön geht an Helmut Altendorfer für seine langjährige Firmentreue, den unermüdlichen Einsatz für das Unternehmen und unsere Kunden. Helmut Altendorfer ist mit 1. September 2021 nach unglaublichen 45 Dienstjahren in Pension gegangen und fehlt uns jetzt schon! Lieber Helmut, wir wünschen dir für den Ruhestand alles Gute, Gesundheit und viel Spaß bei deinen vielen Unternehmungen! ■



FIDAS MURTAL

Ehre, wem Ehre gebührt
Unser gesamtes Team gratuliert Liane Moitzi herzlichst zum bestandenen Personalverrechnerlehrgang und wünscht ihr auch weiterhin alles Gute und viel Erfolg.



Theresa ist angekommen
Das Team der Fidas Murtal gratuliert Michaela Bischof und Christian Hubmann herzlichst zur Geburt ihrer Tochter und wünscht der kleinen Theresa alles Liebe und Gute auf ihrem weiteren Lebensweg. ■

FIDAS SÜD-OST



Sie haben Ja gesagt!

Eine Abordnung der Kanzlei gratulierte Melissa und Stefan Hirschmugl am 7. August recht herzlich zu ihrer feierlichen Hochzeit. Möge euch das Glück auf eurem gemeinsamen Lebensweg immer begleiten. ■

FIDAS EISENSTADT



Jubilars-Reigen

Unser Team ist eine richtig runde Angelegenheit. Immerhin dürfen wir gleich mehreren Kollegen zu besonderen Dienstjubiläen gratulieren. Bettina Leeb und Doris Szivatz zum jeweils zwanzigsten. Ihr erstes Jahrzehnt in der Kanzlei haben Erika Zsigáné-Pados und Sabine Stransky vollgemacht. Wir danken ihnen für ihre Treue und ihren tollen Einsatz und wünschen weiterhin nur das Beste.



Happy Birthday!

Wir wünschen unserer Sabine Stransky zum 30. Geburtstag und Magdalena Reithofer alles Liebe und Gute zum 40er. Mögen alle eure Wünsche in Erfüllung gehen! ■

FIDAS GRAZ



Hoch soll sie leben!

Warum wir Claudia Endes feiern? Sie hat heuer ihr unglaubliches 35-jähriges Dienstjubiläum. Wir danken unserer lieben Claudia für ihre langjährige Treue, ihre Hilfsbereitschaft und tollen

Einsatz. Genau deshalb wird sie von den Kollegen so sehr geschätzt. Auf die weiteren gemeinsamen Jahre, die noch vor uns liegen! ■

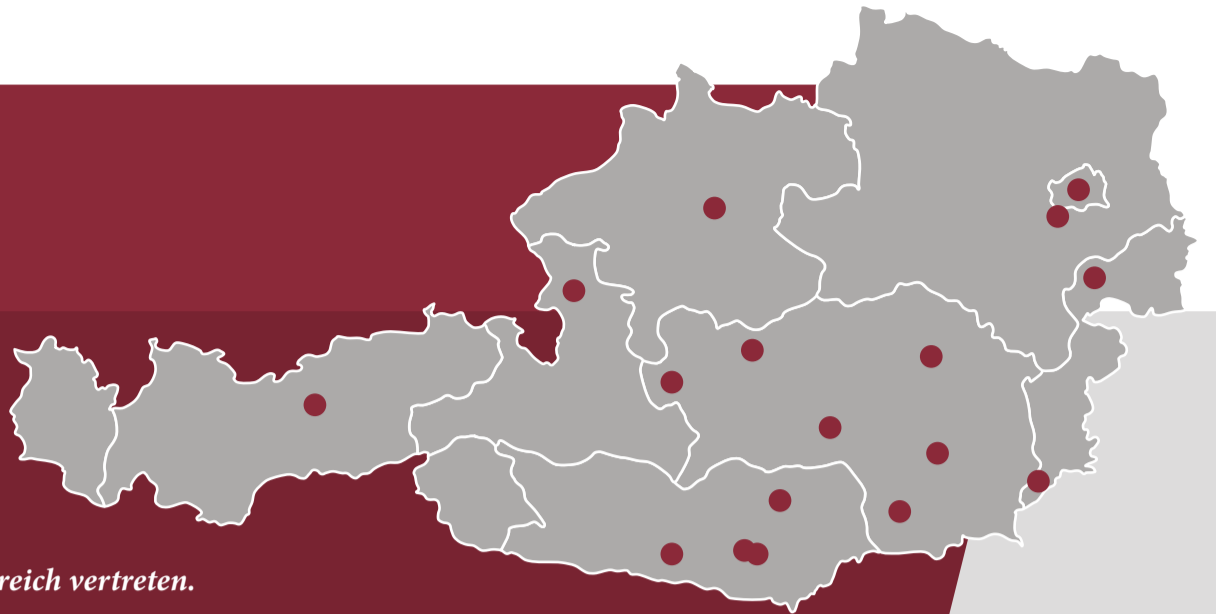
FIDAS LIEZEN



60 Jahre Treue ...

Wie schon öfter in den vergangenen Jahren wurden bei uns gleich mehrere Jubiläen mit einem ganz besonderen Fest begangen. Auf der Perschenhube in Lassing bei Mündler Matthias bedankte sich der Geschäftsführer bei Armin und Betty für jeweils 15 Jahre Treue und Loyalität. Und da zweimal 15 bekanntlich 30 ergibt, wurde auch das Dienstjubiläum von Maria Brandl gefeiert, die uns seit ihrer Matura durch alle Höhen und Tiefen begleitet hat. Einfach nur ein herzliches Danke. ■

KANZLEIEN DER FIDAS GRUPPE IN IHRER NÄHE



Die Fidas Gruppe ist von Tirol bis ins Burgenland in ganz Österreich vertreten.

Die österreichweite Kooperation ist uns enorm wichtig. Regelmäßige Partnermeetings und Fortbildungen garantieren eine hohe Klientenzufriedenheit und eine individuelle Betreuung.

CONSULTING M&A

Fidas Consulting M&A GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 25 0 39, verwaltung@fidas-liezen.at

DEUTSCHLANDSBERG

Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH
8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2
Tel.: +43 3462 55 73-0, office@fidas-deutschlandsberg.at

EISENSTADT

Fidas Eisenstadt Steuerberatung- und Wirtschaftsprüfung GmbH
7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a
Tel.: +43 2682 646 31, office@fidas-eisenstadt.at

GRAZ

Fidas Graz Steuerberatung GmbH
8042 Graz, Petersbergenstraße 7
Tel.: +43 316 47 35 00, office@fidas-graz.at

INNSBRUCK

augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH & Co KG
6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2
Tel.: +43 512 29 44 39, office@fidas-innsbruck.at

JENNERSDORF

Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH
8380 Jennersdorf, Raxer Straße 60
Tel.: +43 3329 462 52, office@fidas-suedost.at

KÄRNTEN

Haselmayer Fidas Kärnten Steuerberatung KG
9201 Krumpendorf, Römerweg 48
Tel.: +43 4229 24 20, office@fidas-kaernten.at
Zweigniederlassung:
9500 Villach, Hausergasse 27/1, Tel.: +43 4242 30 767

KINDBERG

Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH
8650 Kindberg, Hauptstraße 29
Tel.: +43 3865 22 38, office@fidas-kindberg.at

KLAGENFURT

Fidas Klagenfurt Steuerberatung GmbH
9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 103
Tel.: +43 463 420 800, office@fidas-klagenfurt.at
Zweigniederlassung:
9330 Althofen, Undsdorfer Straße 33
Tel.: +43 4262 24 14 0, althofen@fidas-klagenfurt.at

LIEZEN

Fidas Liezen Steuerberatung GmbH
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Tel.: +43 3612 300 33, office@fidas-liezen.at

MURTAL

Fidas Murtal Steuerberatung GmbH
8740 Zeltweg, Bundesstraße 66
Tel.: +43 3577 236 00, office@fidas-murtal.at

NIEDERÖSTERREICH

Fidas NÖ-Süd Steuerberatung GmbH
2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 129/1/4
Tel.: +43 2236 89 29 42, office@fidas-noe.at

SALZBURG

Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG
5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101
Tel.: +43 662 66 32 52, office@unterberger.org

SCHLADMING

Fidas Schladming Steuerberatung GmbH
8970 Schladming, Untere Klaus 327
Tel.: +43 3687 246 47, office@fidas-schladming.at

WELS

Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

WIEN

Fidas Wien - Bilanzbuchhaltung, Unternehmensfinanzierung, Wirtschaftsförderungsconsulting - Steuerberatung GmbH
1020 Wien, Raimundgasse 1/10,
Tel.: +43 1 533 26 55 0, office@fidas-wien.at

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH
4600 Wels, Schubertstraße 16
Tel.: +43 7242 476 69, office@sternbauer.co.at

UNSERE WERTE

FIT FOR FUTURE

- Lebenslanger Partner: von der Unternehmensgründung bis zum Eintritt in die Pension
- Vorausschauende Steueroptimierung
- Strategische Beratung

INDIVIDUELL

- Persönliche Betreuung
- Verlässliche Zusammenarbeit
- Beständige Stütze in Krisenzeiten

DIGITAL

- Innovative Lösungen
- Prozessoptimierung mit digitalen Werkzeugen
- Arbeitsunterstützung durch künstliche Intelligenz

AKTIV

- Schnelle Information – immer up to date
- Aktive Gestaltung von Prozessen
- International engagiert

SMART

- Cleveres Personalmanagement
- Think outside the box
- Pragmatisch und eigentümergeorientiert



FIDAS INTERNATIONAL Über unser internationales Netzwerk kooperiert die Fidas Gruppe mit zahlreichen Berufskollegen und Beratern im Ausland. Durch dieses Netzwerk an Spezialisten ermöglichen wir Ihnen weltweit eine hochwertige Betreuung.



IMPRESSUM Herausgeberin und für den Inhalt verantwortlich: Fidas Consulting M&A GmbH / 8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23
Layout: WAS Werbeagentur Schlögl, Graz, www.werbeagentur-schloegl.at / Druck: Medienfabrik Graz, Dreihackengasse 20, 8020 Graz, www.mfg.at /
Fotonachweis: AdobeStock, BarbaraLachner.at, Fidas / Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin. Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

Let's talk!
www.fidas.at